

# **Satzung Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein trägt den Namen Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Radolfzell.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

- 1) Aufgabe des Vereins ist es, das Tagespflegewesen im Landkreis Konstanz in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Landkreises Konstanz weiter zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen.
- 2) Ziel ist eine qualifizierte Betreuung von Kindern durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende und –begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern, sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
- 3) Der Verein berät einerseits Tageseltern und andere Familien, die Betreuung für ihr/e Kind/er suchen und vermittelt den Kontakt zwischen ihnen. Dabei ist es Ziel, Tagespflegestellen zur familienergänzenden Betreuung zu schaffen.
- 4) Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle in Radolfzell und evtl. weitere Außenstellen.
- 5) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII wird angestrebt.
- 6) Der Verein wird darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die genannten Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

### **§ 3**

#### **Grundlagen**

- 1) Wie in § 75 SGB VIII formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Kindertagespflege zu fördern und bedarfsgerecht auszubauen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Über Ausnahmen (beitragsfreie Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.
- 3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet.  
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl der Kassenprüfer/innen und die Entgegennahme des Prüfberichts, sowie die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Sie beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. Juli eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist (beginnend mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages, es gilt das Datum des Poststempels) gilt als gewahrt, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mailadresse abgeschickt wurde. Ein Versand der Einladung ausschließlich per E-Mail ist möglich, wenn das betreffende Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in Protokoll. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
  - a) einem/r 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) einem/r Schriftführer/in,
  - c) bis zu 3 Beisitzer/innen.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die 1. und 2. Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen.
- 3) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats und stellt sie der Mitgliederversammlung vor.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 5) Die Vorstandsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer sachlichen Auslagen eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9**

### **Vorstandssitzungen**

- 1) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- 2) In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

## **§ 10**

### **Beirat**

- 1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt.
- 2) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- 3) Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.  
Er hat beratende Funktion.
- 4) Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt.
- 5) Der Vorstand beruft den Beirat mindestens zwei Mal pro Jahr ein.
- 6) In den Beirat können auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden.
- 7) Die Beiratsmitglieder sollen die Teilregion des Landkreises Konstanz widerspiegeln.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

- 1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Auf der Mitgliederversammlung geben die/der 2. Vorsitzende und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den:

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.,  
Schloßstr. 66, 70176 Stuttgart

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

geändert am 17.11.2016